



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 22/2016 Juli 2016

Zum Referentenentwurf einer 9. Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

Mitglieder des Ausschusses Gewerblicher Rechtsschutz

RAin Dr. Julia Blind
RA Dr. Wolfgang Götz
RA Dr. Mirko Möller, LL.M.
RAin Dr. Anke Nordemann-Schiffel
RA Prof. Dr. Christian Osterrieth, Vorsitzender
RAuN Christian Reinicke
RA Dr. Uwe Richter
RA Pascal Tavanti

RAin Eva Melina Bauer, Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Patentanwaltskammer
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Deubner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten, LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 - 11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 164.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer nimmt zum Referentenentwurf einer 9. Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) wie folgt Stellung:

Die Umsetzung der Richtlinie 2014/204 EU ist insgesamt zu begrüßen, wobei allerdings im Hinblick auf den derzeitigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens als bedauerlich anzusehen ist, dass die auch aus Sicht des Gesetzgebers gebotene Regelung zur Entfristung und zur Ausgestaltung des speziellen Verbots des Anbietens von Lebensmitteln unter Einstandspreis (§ 20 Absatz 3 Nummer 1) und zur Verschärfung der Regelungen zur missbräuchlichen Ausnutzung von Nachfragemacht (§ 20 Absatz 2) noch nicht ausformuliert ist.

Im Einzelnen erlauben wir uns folgende Anmerkungen:

- Zu § 30 Buchstabe b:

Diese Vorschrift soll die verlagswirtschaftliche Zusammenarbeit sowohl für den klassischen Printbereich als auch im Bereich der Internetpresse erleichtern. Privilegiert werden soll eine Zusammenarbeit, die der Rationalisierung und Synergiegewinnung in der verlagswirtschaftlichen Tätigkeit dienen soll.

Positive Änderungen erscheinen dabei, so der Entwurf, insbesondere durch eine Zusammenarbeit im Anzeigen- und Werbegeschäft, beim Vertrieb, der Zustellung und der Herstellung von Zeitungen und Zeitschriften sowie der diese reproduzierenden oder substituierenden Produkte im Sinne von § 30 Absatz 1 Satz 2 erreichbar. Erwartet wird eine Bildung von Kooperationen, welche, so die Intention, vor allem der Stärkung kleiner und mittlerer Presseverlage dienen wird.

Es ist fraglich, ob das Ziel der Stärkung kleiner und mittlerer Presseverlage auf diesem Wege erreicht werden kann oder ob diese Vorschrift nicht größeren Presseverlagen gerade im Hinblick auf ihre bereits vorhandene Marktstellung insbesondere im Anzeigen- und Werbegeschäft entgegen kommen wird. Langfristige Werbepartner werden sich an ihrem Vertragspartner orientieren und im Zweifelsfalle den von diesem eingeschlagenen Weg einer Kooperation mit anderen Verlagen mitgehen. Ein Wechsel hin zu kleineren und mittleren Unternehmen erscheint vor diesem Hintergrund eher als unwahrscheinlich. Gleiches gilt für mögliche Kooperationen auf dem Vertriebswege.

- Zu § 33 Buchstabe b Abs. 1:

In den Erläuterungen wird bereits richtigerweise darauf hingewiesen, dass sich die Haftung bereits aus dem §§ 830, 840 Abs. 1 BGB ergibt. Die insoweit grundlegende Entscheidung des BGH in Z 190,145 ff. wurde zitiert. Von daher erscheint eine nochmalige Klarstellung im Hinblick auf eine stets anzustrebende Verschlinkung des Gesetzestextes nicht erforderlich.

- Zu § 81 Buchstabe bb:

Der Entwurf geht davon aus, dass durch die Begrenzung des personalen Auskunftsbereichs der Auskunftspflichtigen auf juristische Personen und Personenvereinigungen der Schutzbereich des verfassungsrechtlich garantierten Verbots eines Zwangs zur Selbstbelastung (sogenannter Nemo-tenetur-Grundsatz) nicht tangiert wird.

Dem kann so nicht zugestimmt werden.

Die wirtschaftliche Verantwortlichkeit eines Rechtsnachfolgers soll von einer Auskunftspflicht über den Erhalt und die Übertragung von Vermögenswerten sowie die rechtliche Ausgestaltung flankiert werden. Entsprechendes gilt für die Fälle einer Verschiebung von Vermögen im Rahmen der Übergangsregelung zur Ausfallhaftung in § 81a Absatz 1 und 2.

Eine solche Vermögensverschiebung erfordert üblicherweise das Handeln natürlicher Personen, sodass eine entsprechende Auskunft regelmäßig die Gefahr der Selbstbelastung in sich birgt oder aber sich der Auskunftspflichtige im Hinblick auf die Gefahr einer Selbstbelastung möglichen Selbstbelastung auf ein Aussageverweigerungsrecht berufen wird. In der letztgenannten Alternative wird diese Regelung regelmäßig ins Leere laufen.

- Zu § 89 a Buchstabe b:

Eine Beschränkung der Streitwerte der Nebenintervention — in Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung des BGH - ist nicht gerechtfertigt. Regelmäßig erfolgt die Nebenintervention mit dem Ziel, den geltend gemachten Schaden an den Nebenintervenienten weiter zu reichen bzw. in der Folge bei diesem geltend zu machen. Dies ist auch für den Kläger absehbar, zumal diesem gegebenenfalls auch ein Wahlrecht bezüglich seiner Anspruchsgegner zusteht. Das Prozessrisiko des Nebenintervenienten entspricht gegebenenfalls demjenigen des Beklagten. Auch der Bearbeitungsaufwand sowie das Haftungsrisiko der jeweiligen Prozessbevollmächtigten dürften vergleichbar sein. Von daher ist eine Schlechterstellung des Nebenintervenienten bzw. dessen Prozessbevollmächtigten nicht gerechtfertigt, nur um das Prozessrisiko des Klägers zu minimieren. Es wird in diesem Zusammenhang nicht verkannt, dass dem Geschädigten die Geltendmachung seiner Schadensersatzansprüche erleichtert werden soll; das Prognoserisiko hat jedoch beim Kläger zu verbleiben und ist nicht durch die Absenkung des Prozessrisikos in Form einer Absenkung der Streitwerte der Nebenintervention unter Beibehaltung des dortigen Haftungsrisikos auf Dritte zu verlagern.
